



100 Jahre Jugendamt Wiesbaden

**Geschichte der
Jugendhilfe –
Ein Abriss**
von Beate Hock

vorbereitet von 51.1 Grundsatz und Planung

Landeshauptstadt Wiesbaden
Amt für Soziale Arbeit | Sozialleistungs- und Jobcenter



„Der Vorlauf“

Einige zentrale Entwicklungen vor 1924



Entwicklungslinien der öffentlichen Jugendhilfe vom 19. Jahrhundert bis in die 1920er Jahre



- **Zunächst (19. Jahrhundert) im Fokus öffentlicher Stellen:**
 1. **Waisenkinder** (hierbei Differenzierung bei Maßnahmen: ehelich, unehelich!)
 2. **„Findlinge“, verlassene Kinder**
 3. **Behinderte Kinder**

Andere Gruppen waren der Wohltätigkeit und der Fürsorge sog. „Vereine“, meist kirchlicher Einrichtungen, überlassen.
- **Ab 1868 ist Wiesbaden / Hessen-Nassau preußisch: allgemeine Schulpflicht** in Verantwortung des Staates gilt damit auch hier; dies bedeutet große Veränderungen und die Not der Lehrkräfte und des Staates auch mit schwierigen Kindern umzugehen;
- **1871: Reform des Strafrechts:** eigenes Jugendstrafrecht wird formuliert/eingeführt; Diskussion: wie mit straffälligen, „sittlich verwahrlosten“ Kindern und Jugendlichen umgehen?

Quelle: Uhlendorff, Uwe (2003): Geschichte des Jugendamtes. Entwicklungslinien öffentlicher Jugendhilfe 1871 bis 1929. (u.a. Fallstudien Mainz, Großherzogtum Hessen, Hamburg)

Wichtige Akteure und Gestalter der JH (nach Uhlendorff)



- **Bürgerliche Sozialreformer:** befürworten staatliche Sozialpolitik, um kapitalistische Produktion zu flankieren u.a. über den sog. Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit (später umbenannt in: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge); formulieren schon 1910 die Notwendigkeit einer „öffentlichen Zentrale für Jugendfürsorge“ (= Jugendamt)
- **Kirchen** (u.a. sozialer Katholizismus): Jugendhilfe soll primär von konfessionellen und freien Vereinigungen geleistet werden, kommunale und staatliche Organe und Maßnahmen nur dort ins Spiel kommen, wo deren Tun an die Grenze stoße. Dies begründet später im Jugendhilferecht das sog. „Subsidiaritätsprinzip“. Ab ca. 1830 gibt es sog. Rettungshäuser oder -anstalten für verwahrloste Kinder und Jugendliche sowohl auf katholischer als auch evangelischer Seite. Sie kümmern sich auch um junge Erwachsene („Pflege der schulentlassenen Jugend“).
- **Frauenbewegung:** u.a. wichtig für die Einführung qualifizierender Ausbildungen: „Kindergärtnerinnenausbildung“ (u.a. Henriette Schrader-Breymann), „Soziale Frauenschulen“ für soziale Ausbildung (Alice Salomon 1908)

Quelle: Uhlendorff, Uwe (2003): Geschichte des Jugendamtes. Entwicklungslinien öffentlicher Jugendhilfe 1871 bis 1929, S. 26-33.

Zwangsweise öffentliche Erziehung findet Niederschlag in Gesetzen Ende 19 Jhdt. (nach Uhlendorff)



- Hessen 1860: Fürsorgeerziehungsgesetz sowie Preußen 1878 Zwangserziehungsgesetz und § 1666 des BGB von 1896:
Zwangserziehung kann unter bestimmten Bedingungen eingeleitet werden; damit nehmen die Aufgaben des Staates und die Bedeutung der öffentlichen Jugendhilfe zu.
Zu Details vgl. S. 66-68 Quelle unten.
- Auch die Überwachung von Pflegeeltern als Aufgabe des Staates gewinnt an Bedeutung.

Quelle: Uhlendorff, Uwe (2003): Geschichte des Jugendamtes. Entwicklungslinien öffentlicher Jugendhilfe 1871 bis 1929, S. 66ff.

1909: Jugendgerichtstag



Felisch formuliert dort (gemäß Vogel 1960) fünf Leitsätze für die reichsweite Jugendhilfegesetzgebung:

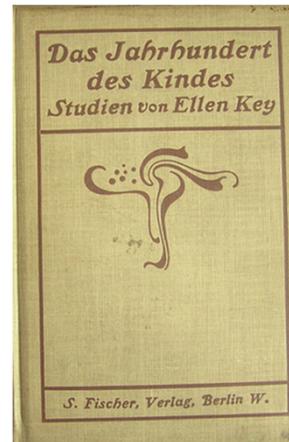
1. *Das Kind ist ein anderes Wesen als der Erwachsene; deshalb bedarf die Jugend eines anderen Rechtes.*
2. *Das Jugendproblem ist die Frage der Umbildung des Naturmenschen in einen Kulturträger.*
3. *Das Kind hat einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Erziehung.*
4. *Die Jugendfrage hat einen universellen Charakter, und dieser kann, solange das Gesetzgebungswerk zersplittert bleibt, nicht gebührend gewürdigt werden.*
5. *Ziel der gesetzgeberischen Arbeit muß eine auf dem Grundsatz der Freiheit beruhende Erziehung zur selbstverantwortlichen Persönlichkeit sein.*

„Hier sind die tragenden Grundgedanken bereits vollständig umrissen, die als wesentliche Momente des Jugendamtes bis in die Gegenwart wirksam sind.“ (Vogel 1960, S. 10/11)

Quelle: Martin Rudolf Vogel (1960): Das Jugendamt im gesellschaftlichen Wirkungszusammenhang.

Grundlegendes

- Denken vom Kind aus
(nach dem Bestseller von Ellen Key „Jahrhundert des Kindes“ von 1902)
- Grundsätzlicher Erziehungsanspruch jedes Kindes
- Jugendhilfe = alles was Erziehung, aber nicht Schule und nicht Familie ist; greift, wenn Familie nicht vorhanden ist bzw. um sie zu stützen bzw. zu ergänzen (Bäumer zitiert in Vogel 1960)
- Nach Vogel (1960) wird die „*eigentümliche organisatorische Gestalt*“* der institutionellen Zusammenarbeit der behördlichen und freien gesellschaftlichen Jugendhilfe durch die obigen Prämissen konstituiert
(*hier geht es v.a. um den Jugendwohlfahrtsausschuss bzw. später den Jugendhilfeausschuss, als die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes)
- Durch die Prämissen – so Vogel – ist es „*geradezu das Kennzeichen des Jugendamtes, daß seine formale Funktionsstruktur grundsätzlich ausfüllungs-, anpassungs- und korrekturbedürftig ist.*“



Wurzeln der Jugendpflege Anfang 20. Jhdt. (nach Faulde*)



- Am Beginn des 20. Jahrhunderts markieren zwei Linien die weitere Entwicklung:
1. Aufgrund der „öffentlichen Sorge“ um eine fortschreitende Verwahrlosung, sich ausbreitende Kriminalität und Bedrohung durch Jugendliche bildet sich eine staatliche Jugendpflege heraus, um die Kontrollücke zwischen Schulbank und Kasernentor zu schließen.
 2. Als Gegenentwurf zur staatlichen Jugendfürsorge entstanden im Rahmen der bürgerlichen und proletarischen Jugendbewegung zeitgleich durch die Gründung von Vereinen und Verbänden zahlreiche eigenständige Gesellungs- und Organisationsformen Jugendlicher.

* https://www.socialnet.de/lexikon/Kinder-und-Jugendarbeit#toc_3



Die Schaffung eines eigenen „Jugendhilfe“-Gesetzes: Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) 1922/1924 als Grundlage für die Entstehung der Jugendämter

„Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz erhob lediglich bestimmte Jugendhilfeleistungen und Organisationsprinzipien reichsweit zum Standard, die sich in den fortschrittlichen Kommunen schon längst durchgesetzt hatten.“

(Uhlendorff 2003, S. 430)

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG)



- RJWG = mühsam errungener Kompromiss
- **1922** erlassen, aber – wegen der Wirtschaftskrise – erst **1924** (unvollständig) in Kraft gesetzt

§ 1:
„Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“.

- Kernaufgaben der Jugendhilfe: Pflegekinderwesen, wirtschaftliche Fürsorge und Amtsvormundschaft unehelicher Kinder
- Rd. 70 % der Kommunen wählten – wie Wiesbaden – die Variante, das neu gegründete Jugendamt mit einer anderen Behörde zusammenzuschließen (hier Wi: Wohlfahrts- und Jugendamt)
- Gesetz führt zur Steigerung des Personals in den Ämtern

RJWG – Inhalte im Detail

- § 1: Rechte des Kindes
- § 2: Organe der öffentlichen Jugendhilfe: Jugendamt, Landesjugendamt..
- §§ 3+4: Aufgaben der Jugendhilfe (vgl. folgende Folie)
- § 9: besondere Struktur des Jugendamtes
(Beamte/Verwaltung + erfahrene Männer und Frauen)
- §§ 19-31: Pflegekinder(schutz)
- §§ 32-48: Amtsvormundschaft
- §§ 49-55: Unterstützung hilfebedürftiger Minderjähriger (materiell)
- §§ 56-61: Schutzaufsicht
- §§ 62-76: Fürsorgeerziehung



Jugendwohlfahrtsbehörden

1. Jugendamt

a. Zuständigkeit

§ 3

Aufgaben des Jugendamts sind:

1. der Schutz der Pflegekinder gemäß §§ 19 bis 31;
2. die Mitwirkung im Vormundschaftswesen, insbesondere die Tätigkeit des Gemeindevorstandes, gemäß §§ 32 bis 48;
3. die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige gemäß §§ 49 bis 55;
4. die Mitwirkung bei der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung gemäß §§ 56 bis 76;
5. die Jugendgerichtshilfe gemäß reichsgesetzlicher Regelung;
6. die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern nach näherer landesrechtlicher Vorschrift;
7. die Mitwirkung bei der Fürsorge für Kriegswaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten;
8. die Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden, insbesondere bei der Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung, gemäß näherer landesrechtlicher Vorschrift.

RJWG 1922/1924: Aufgaben der Jugendhilfe

§ 4

Aufgabe des Jugendamts ist ferner, Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen für:

1. Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen;
2. Mutterschutz vor und nach der Geburt;
3. Wohlfahrt der Säuglinge;
4. Wohlfahrt der Kleinkinder;
5. Wohlfahrt der im schulpflichtigen Alter stehenden Jugend außerhalb des Unterrichts;
6. Wohlfahrt der schulentlassenen Jugend.

Das Nähere kann durch die oberste Landesbehörde bestimmt werden.

§ 4 Abs. 5 und 6 = Auftrag Jugendpflege!



Die Krise der Fürsorgeerziehung in den 20er Jahren

In den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts zeichnen sich wichtige Entwicklungen in der Jugendfürsorge ab, z.B:

- Die staatliche Familienfürsorge wird eingeführt, eine fürsorgerische Methodenlehre entwickelt und ein selbständiges Jugendamt geschaffen. Die Gesamtlage der Familie soll grundsätzlich zum Ausgangspunkt aller Bemühungen gemacht werden.
- Die Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendfürsorge werden nun unter Einbeziehung der Berufsberatung, Fürsorgeerziehung und Jugendgerichtshilfe unter dem Primat der „Erziehung“ – und nicht nur wie bisher unter dem Aspekt der minimalen materiellen Versorgung – in die Verantwortung des Jugendamtes überstellt.
- Versuche, die Jugendfürsorgegesetze zu reformieren..., scheiterten jedoch zunächst, bis schließlich 1922 das ‚Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt‘ verabschiedet wurde. Es ist erst 1924 in reduzierter Form in Kraft getreten. Immerhin galten nun reichsweite Grundsätze, deren erster das Recht jedes deutschen Kindes auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit war.
- Bedürftigkeit und Hilfe haben im Rahmen dieser Diskussionen und Entwicklungen eine würdige Umdeutung erfahren.

Das „Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt“

„Die Fürsorgeerziehung sollte der ‚Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung‘ dienen und ‚in einer geeigneten Familie oder Erziehungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten‘ durchgeführt werden. Weiterhin legte das Gesetz die Einrichtung von Jugendämtern fest, an deren Besetzung die Vertreter der freien Verbände beteiligt werden sollten, und es betonte die Eigenständigkeit der freien Verbände. Damit waren deren Befürchtungen entkräftet, der säkularisierte Staat wolle die konfessionelle Dominanz in der Jugendfürsorge einschränken. Das Gegenteil war der Fall: Der Staat delegierte wie bisher – aus denselben Gründen – die Erziehungsaufgaben an die Wohlfahrtsverbände und erhöhte gleichzeitig die staatlichen Zuwendungen...“ ⁵⁾



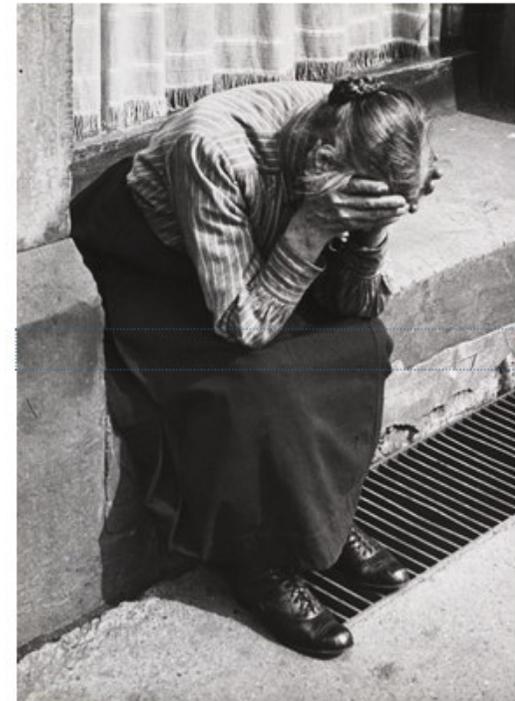
Aus: EVIM (2003, s.u.),
S. 74

ZU SUCHEN UND ZU RETTEN WAS VERLOREN IST

150 Jahre Jugendhilfe
der Inneren Mission im Nassauer Land



Jugendhilfe in der Weimarer Republik - Von den „goldenen“ Zwanzigern (1924-1929) zur Weltwirtschaftskrise (Ende 1929 bis Anfang 1933)



Walter Ballhause: "Die Verzweifelte", 1932

I Jugendhilfe am Ende der Weimarer Republik (1929ff)



(Sachße/Tennstedt 1992: „Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus“, S. 150-166)

- Die Krise entzog den sozialreformerischen Gestaltungskonzepten den Boden und gab konservativen Vorstellungen Auftrieb (150)
- Hohe Jugendarbeitslosigkeit (rd. 1,5 Mio unter 25-Jährige waren 1932 arbeitslos) führte zur Zunahme „jugendlicher Wanderer“ und Obdachloser, Zunahme jugendlicher Prostitution, jugendlicher Banden etc. (151)
- Die Jugendämter litten unter rigiden Sparzwängen und konnten kaum passende Programme für die Zielgruppe entwickeln (152)
- Hinzu kamen Missstände im Bereich der Fürsorgeerziehung, auch in sog. Reformanstalten (ab Ende der 20er Jahre)
- Umso mehr wurden verstärkt Möglichkeiten der „Bewahrung“ für bestimmte Gruppen mit wenig „Erfolgsaussichten“ diskutiert (153)

II (Fortsetzung Ende 20er)



(Ähnlich beschreibt es **Harvey 1989**, in *Otto/Sünker: Soziale Arbeit und Faschismus*, S. 198-227)

- Die Weltwirtschaftskrise, die Ende 1929 einsetzte, gefährdete das mit dem RJWG neu formulierte System der Jugendfürsorge, das sehr wenig Zeit hatte, sich zu entwickeln: die Aufgaben der Jugendfürsorge wuchsen massiv, während die zur Verfügung stehenden Mittel radikal gekürzt wurden (201)
- Sozialdarwinistische Kosten-Nutzen-Erwägungen kamen schon vor der Machtergreifung der NSDAP aufgrund der Krise auf (202)
- Reformideen in punkto Anstaltserziehung/Fürsorgeerziehung wurden durch die Krise „erstickt“ (205);
- Sinkender Lebensstandard in den Einrichtungen der Jugendhilfe und Tendenz zu schwereren Fällen sorgt für schwierige Situation in den Einrichtungen

III (Fortsetzung Ende 20er)



Notverordnung vom 4. November 1932 zur Fürsorgeerziehung (FE) (Veränderungen §§ 63, 72 73 RJWG)

- ermöglichte die Entlassung von „Nichterziehbaren“ aus der FE
- Verlegte die Entlassung aus der FE von 21 auf 19 Jahre vor
- Entlassung auch ohne andere sich anschließende Lösung zulässig (Details vgl. Sachße/Tennstedt 1992, 153)
- Die Gesamtzahl der FE-Zöglinge ging daraufhin von 77.846 im März 1932 auf 55.087 im März 1933 zurück (Reduktion um knapp 30%!)
- Aber: nur wenige wurden auf einer „in ihrer Person begründeten Unausführbarkeit der FE“ entlassen (67 Fälle) (a.a.O., S. 154)

Lesetipp zum Einfinden in die 1920er Jahre



Zwei **Literaturtipps** zu diesen beiden Handlungsfeldern der Jugendhilfe und die Lage in den 20er Jahren, um einen Eindruck zu bekommen:

- Ruth Rewald (1932): Müllerstraße. Jungens von heute". Ein Jugendroman aus dem Berliner Stadtteil Wedding.
- Hedwig Stiewe (1924/25, veröffentlicht 1983) „Tagebuch einer Fürsorgerin“.



Jugendhilfe im Nationalsozialismus- 1933 - 1945

Die Jugendhilfe im NS (1933-1945) I



- Sozialgesetze 1933 erstmal weiter in Kraft; aber: „neuer Geist“! (s.u.)
- Jugendhilfe als zentraler Arbeitsbereich im Rahmen der nationalsozialistischen „Volkspflege“ [...] (Sachße/Tennstedt 1992, 154)
- *„Erziehung im Nationalsozialismus war [...] nicht die Verwirklichung individueller Ansprüche von Kindern, Jugendlichen und Familien, sondern [...] Ausdruck ihrer Gemeinschaftsverpflichtung, ihrer Unterordnung unter die Ziele der Volksgemeinschaft“* (a.a.O., 155)
- Im Mittelpunkt der nationalsozialistischen Sozial- und Jugendpolitik stand nicht die Förderung in Not geratener Individuen, sondern die Stärkung des Volkes als ganzes, die Herstellung eines „gesunden Volkskörpers“ (Krause, o.J.) bzw. der Volksgemeinschaft
- Nicht mehr nur Bedürftigkeit stand im Fokus des Handelns, sondern auch die „Würdigkeit“ (Flierl 1982, 171)

Quellen:

Sachße, Christoph / Tennstedt, Florian (1992): Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus.

Flierl, Hans (1982): Freie und öffentliche Wohlfahrtspflege.

Die Jugendhilfe im NS (1933-1945) II



- **3. Juli 1934: Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens:** Mütter- und Säuglingsberatung geht über auf die Gesundheitsämter
- **1. Dezember 1936: Gesetz über die Hitlerjugend (HJ):** HJ erhält faktisch das Monopol über die Jugendpflege; eigenständige Jugendpflege der Jugendämter wird obsolet;
- **1. Februar 1939: Änderung §§ 9 und 14 RJWG:** Anstelle der kollegialen Leitung des **Jugendamtes** gilt nun auch hier das „**Führerprinzip**“ = Leitung durch den Bürgermeister; es gibt nur noch einen Beirat mit beratender Funktion
- **Erziehungsfürsorge-Erlass vom 25.08.1943** des Reichsministeriums des Innern :
 - Erziehungsfürsorge für die sog. erbgesunde und wertvolle Jugend in der Verantwortung der N.S.-Volkswohlfahrt e. V. (NSV) in 130 Jugendheimstätten mit ca. 8.000 Plätzen;
 - die „normale“ Fürsorgeerziehung für die noch als erziehbar eingeschätzten Kinder und Jugendlichen;
 - die Jugendschutzlager für die erbminderwertigen und als unerziehbar bezeichneten Kinder und Jugendlichen.

Die Jugendhilfe im NS (Fortsetzung) III



Wohlfahrtspflege wird Teil der Rassenpflege

- Aber: Rassenideologie jedoch schon vor 1933 verbreitet!
z.B. Binding/Hoche 1920: Programmschrift über die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens (vgl. Flierl 1982, 173)
- **14. Juli 1933: „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“**: „Wer erbkrank ist, kann unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden...“
(offiziell bis 1941, faktisch aber z.T. bis 1945):
ca. 100.000 Betroffene (Flierl 1982, S. 175);
Jugendämter machten lt. Sachße/Tennstedt (1992, 165) zwischen 1937 und 1940 rd. 17.000 Anzeigen gegenüber den Gesundheitsämtern!
- **15. September 1935: „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“**: Heiratsverbot für Deutsche mit Jüdinnen und Juden
- **1938: Verordnung verfügt eigenes Wohlfahrtssystem für Jüdinnen und Juden**; öffentliche Wohlfahrtspflege nur nachgelagert

Die Jugendhilfe im NS (Fortsetzung) IV



Öffentliche und freie Wohlfahrtspflege

- **Volkswohlfahrt (NSV)** als Hilfsorganisation der NSDAP für alle Fragen der Volkswohlfahrt und Fürsorge ab 1933 zuständig; Entwicklung zum größten Verband der freien Wohlfahrtspflege
- Innere Mission (Ev. Kirche), Caritasverband (kath. Kirche) und das Deutsche Rote Kreuz bleiben (im Gegensatz zur Arbeiterwohlfahrt!) und bilden mit NSV die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege;
- die kirchlichen FE-Heime behalten weiterhin große Bedeutung, NSV spielt hier keine große Rolle (1939: nur 15 von 719 Heimen in Trägerschaft NSV; Quelle Sachße/Tennstedt 1992, 164)
- **NSV wird in vielen Jugendämtern oft zum einzigen Ansprechpartner und übernimmt auch deren Aufgaben:** Ermittlung und Prüfung von Pflegestellen, z.T. auch Ermittlung von „Erziehungsnotständen“ (also KWG-Überprüfungen), Begutachtungen im Rahmen der Jugendgerichtshilfe u. a. m. (vgl. a.a.O., 160ff); die kommunalen Jugendämter werden so in die Rolle bloßer Notare gedrängt

Die Jugendhilfe im NS (Fortsetzung) V

Volkswohlfahrt (NSV) weitere Ziele/Schwerpunkte:
(nach Sachße/Tennstedt 1992, 162-166)

- „Kindergartenwesen“: Ausbau wichtig, da erziehungs- und arbeitsmarktpolitische Bedeutung; eigene Trägerschaft wird vorangetrieben
- Forcierung Familienpflege statt Heimunterbringung
(begrenzt erfolgreich: 1933: 49,5 % der FE in Heimpflege; 1938: 44,8 %)

HJ: bis 1939 (ab 3/1939 „Dienstpflicht“ in der HJ!) waren rd. 2/3 der 10- bis 18-Jährigen HJ-Mitglieder (rd. 8 Mio)!
zu diesem Zeitpunkt waren praktisch alle anderen Jugendorganisationen ausgeschaltet;
HJ = „totalitäre Zwangssozialisation“ der nachwachsenden Generation im Dienste des Nationalsozialismus.



Die Jugendhilfe im NS (Fortsetzung) VI



Allgemeine Maßnahmen – jenseits der Jugendhilfe:

- Ausbau des Arbeitsdienstes
- Einführung der „Landhilfe“
- „Säuberung des Straßenbildes“
- (ab 1940): Aufbau von sog. „Jugendschutzlagern“ - bzw. besser Jugend-Konzentrationslagern - in Moringen (für Jungen/junge Männer) und Uckermark (für Mädchen/junge Frauen) für sog. „Asoziale“ und andere „Volksschädlinge“ (Näheres vgl. Harvey 1982, 234-243)

Quelle: Elizabeth Harvey (1982): Die Jugendfürsorge in der Endphase der Weimarer Republik, in: Otto/Sünker: Soziale Arbeit und Faschismus, S. 198-227.



30er bis 40er Jahre

Positive Entwicklungen in der Jugendfürsorge und Heimerziehung zu Beginn der 30er Jahre des 19. Jahrhunderts, wie z.B.

- die Entwicklung der Gruppe als ein wichtiges Erziehungsmittel,
 - die Anerkennung einer gewissen Autonomie des Kindes,
 - das methodische Arbeiten im Dreischritt von „Diagnose-Prognose-Therapie“
- werden abrupt durch die nationalsozialistische Ideologie unterbrochen:**

- Durch die Wahl 1933 erfolgt die Machtübernahme Hitlers. Armut und Bedürftigkeit erfahren nun eine neue Definition. Sie werden über Gene und Rasse begründet. Hilfebedürftige werden als der Gemeinschaft schädliche und sie schädigende Wesen angesehen, die aus der Gesellschaft entfernt werden müssen, um das Gesunde und Reinrassige zu erhalten und jegliche biologische Selbstgefährdung hintanzustellen. Damit wird alle liberale Menschenauffassung abgelehnt, die nicht als gemeinschaftsfördernd, sondern als gemeinschaftszerstörend empfunden wird. Die Methoden folgen dem Dreischritt: Ausgrenzen durch Definieren und Diagnostizieren – Aussondern durch Zwangseinweisung in geschlossene Anstalten – Ausmerzen durch Einschläfern.
- Die bürokratische Routine der sozialistischen Wohlfahrtspflege wird durch propagandistisch zur Schau gestellte Solidaritätshandlungen der Volksgemeinschaft ersetzt. Über die Jugendfürsorge wird versucht, erzieherischen Einfluß zu gewinnen, indem viele Jugendorganisationen geschaffen werden, oder die Leitungsstellen der Jugendämter mit Parteianhängern der NSDAP besetzt werden. Bedürftigkeit ist in ihrer Bedeutung etwas Unwürdiges.
- 1942 prüfen die Ärzte der Euthanasiegruppe T 4, ob auch Heime für schwer- oder schwersterziehbare Jugendliche eine Personengruppe für die Endlösungsaktion zur Vernichtung unwerten Lebens ist. Hitler stoppt diese Aktion 1943 aufgrund zu vieler Proteste. Später nimmt diese Gruppe ihre Arbeit wieder auf, da Kapazitäten zur Versorgung der Kriegsverletzten benötigt werden.

Aus: EVIM (2003), S. 81

ZU SUCHEN UND ZU RETTEN
WAS VERLOREN IST

150 Jahre Jugendhilfe
der Inneren Mission im Nassauer Land



Überleben in den Kriegsjahren

Das Leben geht weiter

„Der September 39 kam und mit ihm der Krieg. Wenn auch diesmal den Heimen die 3 Pferde belassen wurden (im Herbst 38 waren sie eingezogen worden), so war trotzdem die noch zu leistende Arbeit zur Einbringung der Hackfrüchtereinte groß. Die älteren unter den Schuljungen haben eingesehen, dass ihre Mehrarbeit, die sie heute auf unseren Feldern leisten, ihr Beitrag ist zur Sicherung der Ernährungsgrundlage unseres Volkes in diesem Krieg. Damit wollen sie die Lücken ausfüllen helfen, die durch die Einberufung Erwachsener entstanden sind.

Die Anfragen auf Unterbringung von Kindern – besonders Jungen aus Großstädten – werden immer häufiger. Es zeigt sich hier ganz allgemein ein Mangel an Anstalten. Wiederholt Anfragen ablehnen, da die Heime heute mit insgesamt 125 Kindern und Jugendlichen restlos belegt sind.

Einen Teil der Festhalle in zwei Schulräume umgebaut – damit wieder eine in sich abgeschlossene zweiklassige Schule. Die Landwirtschaft mit ihrer vielen Arbeit brachte mancherlei Not und Sorgen... Die gesamte Vollmilch muß jetzt gegen Rückgabe von Magermilch an den Milchwirtschaftsverband abgeliefert werden. Der finanzielle Gewinn des Milchverkaufs ist für die Heime dadurch geringer...“ ¹⁶⁾

„Durchschnittlich 90 Kinder und Jugendliche....

Auch im abgelaufenen Berichtsjahr war es in Anbetracht vor allem der Kriegsverhältnisse unser Ziel, alle verfügbaren Kräfte in den Dienst der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugung zu stellen. Es soll in diesem Zusammenhang nicht verschwiegen werden, dass dadurch die schulische Unterweisung der Kinder gelitten hat und noch leidet... Solche Vereinfachungen des Schulunterrichtes sind seit Kriegsbeginn aber auch an anderen Schulen infolge Lehrermangel und Vertretungen durch bereits pensionierte Herrn wahrzunehmen...

Recht viel Unruhe brachte der Monat August 42 in die Reihen unserer Kinder. In den Nächten zum 12./13. August hatten englische Flieger die Stadt Mainz und Außenbezirke von Wiesbaden bombardiert. Viele unsrer Mainzer Kinder machten sich Sorge um das Schicksal ihrer Eltern und Angehörigen. Deutlich genug konnten wir vom Geisberg aus auch die wütenden Brände sowie die starke Rauchentwicklung sofort nach den Angriffen beobachten.

Trotz unserer Mahnung zur Ruhe und Besonnenheit sind 17 Jungen insgesamt weggelaufen und nur 2 davon konnten vor Erreichung des Ziels gefaßt und zurückgeführt werden. Die anderen haben erst nach Tagen einzeln wieder nach hier zurückgefunden...“ ¹⁷⁾



Kriegsjahre / 40er

Aus: EVIM (2003), S. 86



Kriegsjahre / 40er



Ausgesprochen schwierige Zöglinge

„Wir haben bei allem zu berücksichtigen: Viele Kinder hier sind geistig wenig regsam, so dass sie Mühe haben, im Unterricht der zweistufigen Heimschule das Notwendigste zu erlernen. Zu Hause in Frankfurt oder anderen Orten waren sie außerdem als Schulschwänzer bekannt. Auch sind immer einige psychopathisch oder asozial veranlagte Kinder dazwischen. Mit solchen Kindern ist oft schwer zu arbeiten. Das wissen und erfahren die Leiter der HJ-Heime und ähnlicher Lager; diese bekommen dann wir...

Wir auf dem Geisberg, die wir doch auch gerne normal begabte und ordentliche Kinder in unseren Reihen sehen möchten, erhalten gegebenenfalls nur diejenigen zugewiesen, die in solchen Heimen stark auffielen und dann von dort entlassen werden mussten.

Bei all diesen Kindern handelt es sich aber nicht um Fürsorge-Erziehungsfälle. Was geschieht mit denjenigen Kindern, bei denen infolge stärker um sich greifenden Verwahrlosungserscheinungen gerichtlich anzuordnende Fürsorgeerziehung unumgänglich wird?

Heute nach 5 Jahren Krieg sind die Schwierigkeiten nicht geringer, sondern größer geworden. Wir wollen und müssen da helfen, wo die Not am größten ist. Als im Mai 1944 das Städt. Jugendamt um Aufnahme von 19 bombengeschädigten Kleinkindern bat, da das Versorgungshaus in Offenbach im März 44 zerstört wurde durch Feindeinwirkung, stellten wir 5 kleinere Räume zur Aufnahme zur Verfügung...“ *18*

Aus: EVIM (2003), S. 87



Ein Resümee Ende 1920er bis 1945



„Die in dem politischen und wirtschaftlichen Klima der letzten Weimarer Jahre vorbereitete Unterscheidung in der fürsorglichen Theorie und Praxis zwischen „Erziehbaren“ und „Unerziehbaren“, „Wertvollen“ und „Minderwertigen“ wurde in der nationalsozialistischen „Erb- und Rassenpflege“ radikal durchgeführt. Die Klassifizierung und Diskriminierung von Behinderten, Juden und Zigeunern als Vorstufe zur Sterilisation und zur Vernichtung wurde von der Jugendfürsorge mitgetragen, auch wenn das zum Teil nicht ohne Widerstände vor sich ging.“

(Harvey 1982, 220)

Quelle: Elizabeth Harvey (1982): Die Jugendfürsorge in der Endphase der Weimarer Republik, in: Otto/Sünker: Soziale Arbeit und Faschismus, S. 198-227.

Jugendhilfe ab 1945



Überblick Gesetzesreformen Jugendhilfe 1953 bis heute



- **1953** wurden die Einschränkungen im RJWG wieder aufgehoben. Jugendämter, Landesjugendämter und Jugendamtsausschüsse waren wieder verpflichtend. Auch die freie Jugendhilfe hatte das Jugendamt zu fördern.
- **1961** wurden weitere gesetzliche Veränderungen erbracht: die Pflichtaufgaben des Jugendamtes wurden erweitert, der Pflegekinderschutz und die Heimaufsicht wurde erweitert ebenso die bundesrechtliche Grundlage für die freiwillige Erziehungshilfe.
- **Nach 1967** förderte die Fachöffentlichkeit eine grundlegende Reform des Jugendhilferechts.
- Es dauert fast dreißig Jahre (bis Mai 1990) bis zum Abschluss und der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (**KJHG**) am **1. Januar 1991**. Erst mit diesem Gesetz wandeln sich die rechtlichen Grundlagen endgültig in ein **Leistungsgesetz**, dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (**SGB VIII**).
- **Das Gesetz obliegt immer wieder Änderungen, insbesondere durch Verbesserungen im Kinderschutz und zuletzt durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im Jahr 2021.**

JWG (Gesetz zur Jugendwohlfahrt) von 1961

§ 3

(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll die in der Familie des Kindes begonnene Erziehung unterstützen und ergänzen. Die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung ist bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe zu beachten, sofern hierdurch das Wohl des Kindes nicht gefährdet wird. Ihr Recht, die religiöse Erziehung zu bestimmen, ist im Rahmen des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 939) stets zu beachten.

(2) Den Wünschen der Personensorgeberechtigten, die sich auf die Gestaltung der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind und keine unververtretbaren Mehrkosten erfordern.

(3) Die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten ist bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe anzustreben.

§ 5

(1) Aufgabe des Jugendamts ist ferner, die für die Wohlfahrt der Jugend erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen, insbesondere für

1. Beratung in Fragen der Erziehung,
2. Hilfen für Mutter und Kind vor und nach der Geburt,
3. Pflege und Erziehung von Säuglingen, Kleinkindern und von Kindern im schulpflichtigen Alter außerhalb der Schule,
4. erzieherische Betreuung von Säuglingen, Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Gesundheitshilfe,
5. allgemeine Kinder- und Jugenderholung sowie erzieherische Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Familien-erholung,
6. Freizeithilfen, politische Bildung und internationale Begegnung,
7. Erziehungshilfen während der Berufsvorbereitung, Berufsausbildung und Berufstätigkeit einschließlich der Unterbringung außerhalb des Elternhauses,
8. erzieherische Maßnahmen des Jugendschutzes und für gefährdete Minderjährige.

Maßnahmen nach den Nummern 1 und 5 bis 7 können sich auch auf junge Menschen über 21 Jahre erstrecken.

(2) Zu den Aufgaben nach Absatz 1 gehört es auch, Einrichtungen und Veranstaltungen sowie die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und sonstigen Jugendgemeinschaften unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern, insbesondere



Vgl. auch § 4= Grundaufgaben!
Diese sind ähnlich zur Fassung des RJWG von 1924

Zeittafel Soziale Arbeit nach 1945 einige wichtige Eckpunkte (gemäß EVIM 2003, 102)



- 1946 Jugendhof Vlotho: Eine Begegnungsstätte für den internationalen Austausch in der Trägerschaft von Jugendämtern
- 1950 Gruppenpädagogik, Einzelfallhilfe und Gemeinwesenarbeit etablieren sich als Methoden.
- 1954 Die Methodenlehre wird an den Höheren Fachschulen (später Fachhochschulen) für SA/SP) als Fach in den Ausbildungsplan aufgenommen.
- 1955 Das Konzept der Supervision stammt aus den USA und hält nun Einzug in die deutsche Sozialarbeiterausbildung.
- 1968 Zur besseren Verbindung von Theorie und Praxis wird das Projektstudium eingeführt.
- 1969 Die Kultusministerkonferenz führt bundesweit den Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaften ein.
- 1970 Arbeitskreise kritischer Sozialarbeiter fordern die Formulierung einer politisch-ökonomischen Fundamentalkritik, um im Interesse des Klienten tätig sein zu können.
- 1980 Die Therapie wird populär – sowohl in der Sozialpädagogik als auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen.
- 1980 Entstehung von geschlechtsspezifischen Ansätzen in der Sozialpädagogik; feministische Orientierungen werden aufgegriffen.
- 1980 Das Prinzip der Selbsthilfe hält Einzug in die Sozialpädagogik.

Der Wiederaufbau aus Ruinen in der Nachkriegszeit

Die ersten Nachkriegsjahre waren wohl für alle schwer. Die Menschen lebten von Leid und Not gezeichnet in Trümmern und Ruinen zusammen.

Auch die Leitung des Kinderheimes stand vor Scherben: Die in vielen Jahren aufgebauten pädagogischen Einrichtungen zerschlagen, auf engstem Raum eingeeengt, der oft nur die primitivsten Voraussetzungen zum Leben barg, sollte die Arbeit neu beginnen.

Vor den Türen Scharen streunender, vagabundierender Kinder, im Innern haltlos ohne Wissen oft um Eltern und Angehörige, im Äußern verschmutzt, mit Geschwüren behaftet und zerlumpt. Manche von ihnen lebten lange unter falschem Namen bei uns, andere, und nicht wenige, ergriffen nach wenigen Tagen, wenn sie sich ausgeschlafen, satt gegessen und andere Kleider und Wäsche empfangen hatten, erneut die Flucht und vagabundierten.

Die Erziehung war zweitrangig geworden. Der Kampf um die nackte Existenz, das Heran- und Herbeischaffen von Lebensmitteln, die Versorgung mit Kleidern und Schuhen nahmen die ganze Kraft und Zeit von Leitung und Mitarbeitern in Anspruch.

Aus: EVIM (2003), S. 89-91

Fast alles liegt in Scherben. „Vor den Türen Scharen streunender, vagabundierender Kinder ... Manche von ihnen lebten lange unter falschem Namen bei uns, andere, und nicht wenige, ergriffen nach wenigen Tagen, wenn sie

sich ausgeschlafen, satt gegessen und andere Kleider und Wäsche empfangen hatten, erneut die Flucht und vagabundierten.“ Es ist ein Kommen und Gehen. Zugleich gibt es eine Erfahrung, die Mut macht: Alle gehen gemeinsam ans Aufbauwerk.



Direkt nach dem Krieg / 40er

ZU SUCHEN UND ZU RETTEN
WAS VERLOREN IST

150 Jahre Jugendhilfe
der Inneren Mission im Nassauer Land



Die Entwicklung der Jugendfürsorge in der Nachkriegszeit

- Nach Kriegsende 1945 ist Deutschland von aller wissenschaftlichen Diskussion abgeschnitten. Erst 1948 erfolgt wieder ein Anschluß der deutschen Sozialpädagogik an die internationale Diskussion. Es handelt sich vor allem um eine Methodendiskussion um die amerikanischen Konzepte social case work, group work and community organisation.
- 1950 herrscht in Deutschland kriegsbedingte Armut. Der Krieg hat Waisen geschaffen, die in Heimen untergebracht sind. Die Flüchtlingsströme aus dem Osten sorgen verschärft für Wohnungsnot in den ohnehin zerstörten Städten. Die Trümmerfrauen räumen in mühseliger Handarbeit den Schutt der zerbombten Häuser weg, die Mehrheit der Kriegsüberlebenden muß als „bedürftig“ gelten. Die Familie und das persönliche Glück haben größte Bedeutung, das öffentliche Leben ist eine Belastung, vor dem man sich lieber verschließt.
- Bis 1957 erhält Deutschland im Rahmen des Marshallplans Gelder zum Wiederaufbau. Es herrscht Arbeitskräftemangel. Das deutsche Fürsorgewesen befindet sich in einem verzweiferten Zustand. Es ist völlig überschuldet, und ein Fünftel der Bevölkerung liegt buchstäblich auf der Straße. Es fehlt an Sachverständigen in der Leitung der Ämter und an erfahrenen Heimleitern. Ein Großteil der in der Jugendfürsorge tätigen Männer ist entweder tot oder in Gefangenschaft. Frauen sind es vor allem, die das Fürsorgesystem wieder von unten aufbauen.
- Zu Beginn der 60er Jahre findet die Übernahme der Methodenlehre von Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit und mit ihnen alle sich darum rankenden Fragen und Diskussionen statt. Es wird die Bedeutung der Kontrolle in der Sozialen Arbeit diskutiert, die Rechtfertigung von Einzelfallhilfen, Gruppenarbeit wird geprobt und der Zusammenhang von Gemeinwesenarbeit und Politik diskutiert. ^{*22a)}



40er bis 60er

Aus: EVIM (2003), S. 89-93

Die massive Kritik an der Heimerziehung in den 60er und 70er Jahren

1968 brachen die Studentenunruhen los und griffen unerwartet und aggressiv in die Heimerziehung ein; „Holt die Kinder aus den Heimen!“

- In den 60-er Jahren beginnt die kritische Diskussion um die damalige Form der Heimunterbringung. Das Jugendamt ist seinem Selbstverständnis nach eher Eingriffsbehörde statt Leistungsbehörde. Die Kinder und Jugendlichen verbringen ihren Alltag weitgehend zusammen – gegessen wird im Speisesaal, geschlafen im Schlaftsaal etc. und erfahren hauptsächlich entindividualisierte Behandlungsformen. Der Erziehungsstil beruht auf Unterordnung und Anpassung. Dies entspricht wenig dem Demokratieverständnis der jungen Generation an den Universitäten.
- Die Studentenbewegung, die sich später zur außerparlamentarischen (APO) etabliert, diskutiert und praktiziert alternative, in der Regel kollektive Lebensstile. Die kritische Haltung ist auch ein Lebensstil. Die Studentenbewegung als APO wendet sich gegen die kapitalistische Produktionsweise, verlangt politische Mitsprache und fordert die Auseinandersetzung um politische Inhalte in allen gesellschaftlichen Bereichen. So hofft sie u.a. auch auf ein Bündnis mit den Heimjugendlichen, die als gesellschaftliche Randgruppe eher der Kriminalisierung statt Resozialisierung ausgesetzt sind und wenig anziehende Lebensperspektiven vor sich haben.
- Die von Studenten und Heimjugendlichen gemeinsam initiierte Heimkampagne fordert Wohnkollektive statt Heimunterbringung. Massenhaft aus den Heimen entwichene Heimjugendliche kommen in den studentischen Wohngemeinschaften unter, die dem Ansturm und den Anforderungen bald nicht mehr gewachsen sind.
- In Köln und Berlin, den Zentren der kritischen Auseinandersetzung, kommt es zu organisierten Protestformen.
- Die SSK – Sozialpädagogische Sondermaßnahme Köln – ist eine Bürgerinitiative, die die Interessen obdachloser Jugendlicher vertritt. Der Eingreifcharakter der Jugendhilfe wird kritisiert, Skandale werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, die Bedürfnisse der Jugendlichen nach Wohnraum und Autonomie werden wahrgenommen. 1973 steigt die Zahl der Jugendlichen, die zum SSK kommen, rapide an auf 400. Es sind Jugendliche, die ihr Elternhaus verlassen haben oder aus Heimen entwichen sind. Sie werden durch das SSK untergebracht in Kontaktzentren, Wohngemeinschaften oder Privatwohnungen. Das SSK übernimmt Verhandlungen mit dem Jugendamt, dass die Jugendliche nicht wieder an ihren Ausgangsort zurück müssen, sondern in Wohngemeinschaften leben können.



60er / 70er Heimdebatte

Vgl. auch Ulrike
Meinhofs Film und
Buch „Bambule“
1970/71 zur
Heimerziehung

Aus: EVIM (2003), S. 94

Förderung der **Jugendarbeit ab 1950er Jahre**



Mit dem § 5 Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) von 1953 und der Novellierung 1961, der Finanzierung durch den **Bundesjugendplan (BJP) als jugendpolitischem Instrument des Bundes** ab 1950 sowie den Landesjugendplänen wurde die staatliche **Förderung der Jugendarbeit und -bildung** auf Bundes- und Länderebene geregelt. In **§ 5, Abs. 1 JWG** aus dem Jahr **1961** gehörte es zu den Aufgaben des Jugendamtes "Freizeithilfen, politische Bildung und internationale Begegnung" anzuregen und zu fördern

... und noch viel mehr Bewegung ab den **70ern** mit Einfluss auf die Jugendhilfe und ihre Leistungen



- Neue theoretische Begründungen und Konzeptüberlegungen betonten Leitmotive wie Mündigkeit, Aufklärung, Kritik und Emanzipation. Die Entwicklung ging hin zu einem handlungsorientierten, kritisch-engagierten Bildungsverständnis
- Sog. „Jugendzentrumsbewegung“ (vgl. Film „Freie Räume – Eine Geschichte der Jugendzentrumsbewegung, auf youtube verfügbar): Kampf um selbstverwaltete Räume und Zentren (Stadt und Land); später zum Teil auch mit Besetzungen von Gebäuden; oft aus dem linken Spektrum
- Kinderladenbewegung (elterliche Selbstorganisation, z.T. gepaart mit anti-autoritären Erziehungsvorstellungen)
- ...
- ...



Mit langem Vorlauf:

**Das Kinder- und Jugendhilfegesetz / KJHG bzw. SGB VIII
bestimmt die Entwicklung ab 1990**

Die große Reform, die lange auf sich warten ließ: Das Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1990 (SGB VIII)



- Umfassende Zuständigkeit beim örtlichen Träger der Jugendhilfe
- Umfassender, rechtlich abgesicherter Leistungskatalog
- Hilfeplanung in den Hilfen zur Erziehung als Pflichtprinzip
- Zweigliedrigkeit (Jugendamt = Verwaltung plus JHA) festgeschrieben
- Jugendhilfeplanung als Pflichtaufgabe
- Qualitätsentwicklung wird festgeschrieben
- Verstärkung der allgemeinen Angebote der Jugendarbeit und -sozialarbeit
- Verbesserung der Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (Familienfreizeit und -beratung)
- Verbesserung der Angebote der Tagesbetreuung von Kindern
- Verbesserung der Hilfen für junge Volljährige
- der Schutz personenbezogener Daten im Bereich der Jugendhilfe
- ...

Und seither? Wichtige Reformen SGB VIII



Vgl. ausführlich in Wabnitz, Reinhard Joachim (2015): 25 Jahre SGB VIII..., AGJ. und Sonderveröffentlichung zum Thema in: „Das Jugendamt“ von 2016 (https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/25_jahre_sgb_viii_barrierefrei.pdf)

Sehr viele Änderungen! U.a.

- Einordnung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ins SGB VIII
- Ausweitung von Rechtsansprüchen im Bereich Kinderbetreuung (1996, 2013, 2026)
- Schärfung des Schutzauftrags und Stärkung der frühen Hilfen
- Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländische Kinder und Jugendliche
- Zuletzt: Schärfung der inklusiven Ausrichtung der Jugendhilfe, Stärkung der Beteiligung und der Hilfen für junge Volljährige u.a.m.

Kontinuitäten 1924 bis 2024



Kontinuierlich vorhandene Handlungsfelder der Jugendhilfe in den letzten 100 Jahren



- **Fürsorgeerziehung** / FE
Unterbringung in Pflegefamilien und Heimen; heute = HzE inkl. Amtsvormundschaften u.ä.
- **„Jugendpflege“**, heute: Jugendarbeit
früher v.a. Ferienangebote für Kinder und Jugendliche
- Kinderbetreuung (bis 60er Jahre eher geringe Bedeutung)
- Angebote für (junge) Eltern bzw. Mütter

Anmerkung zu dieser Übersicht



Die Quellen finden Sie jeweils in ausführlicher Form bei der ersten Nennung.

Diese Übersicht wurde im Zusammenhang mit einem Empirie-Seminar für Studierende der Hochschule Rhein-Main in Wiesbaden erstellt.

Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Ziel war es einen Überblick über zentrale Entwicklungen der Jugendhilfe zu geben, um die Entwicklung des Wiesbadener Jugendamtes auch historisch einzubetten.

Fehler und Auslassungen sind nur von der Autorin (Beate Hock) zu verantworten.

Ich danke EVIM für die Zurverfügungstellung ihrer historischen Veröffentlichungen!

Juli 2024